

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mühlen Eichsen**

### **1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlen Eichsen vom 06.10.2015**

Aufgrund des Beschlusses MüE/031/2005 vom 14.06.2005 der Gemeindevertretung Mühlen Eichsen über die Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlen Eichsen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.09.2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlen Eichsen vom 30.06.2005 erlassen:

#### **Artikel 1 – Änderung der Ordnung**

1. Der § 19 (anonyme Urnengrabfelder) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Felder ist nur dem Friedhofspersonal vorbehalten. Für die Ablage von Grabschmuck, Blumen o.ä. ist eine zweckentsprechende Fläche ausgewiesen. Es sind keine Kränze oder große Gestecke auf der zweckentsprechenden Fläche abzulegen.“

2. Der § 27 (Entfernung) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich des Aufwuchses (Hecken o.ä) durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Gemeinde oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.“

3. Der § 28 (Entfernung) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Grabstätte dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.“

4. Der § 35 (Nutzungsentgelt) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte werden pro Grab **250 Euro** erhoben.“

(1) Der Nachkauf von Nutzungsrechten entspricht einem Fünfundzwanzigstel pro Jahr der jeweiligen Gebührenhöhe für den Erwerb.

(2) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes werden im anonymen Urnengrabfeld, einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit **500 Euro** erhoben.  
Ein Nachkauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.“

5. Der § 36 (Friedhofsunterhaltungsentgelt) wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle während der Ruhezeit anfallenden Bewirtschaftungskosten des Friedhofs (Wasser, Abfallentsorgung, Versicherung usw.) wird nach Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle für jeweils einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus ein Entgelt von **60 Euro** fällig, für Doppelgrabstellen **120 Euro**.“

6. Der § 37 (Entgelte für die Grabpflege) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grabpflege soll im Regelfall von den Angehörigen oder anderen Personen übernommen werden. Die Grabpflege kann auch durch einen Gartenbaubetrieb übernommen werden. Bei Vernachlässigung der Grabstätte (§ 28) stellt die Gemeinde folgende Entgelte in Rechnung:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| - jährliches Entgelt für ein Einzelgrab | <b>20 Euro</b>    |
| - für ein Doppelgrab                    | <b>30 Euro.</b> “ |

7. Der § 38 (Entgelt für die Benutzung der Feierhalle) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Entgelt für die Benutzung der Feierhalle beträgt **100 Euro.**“

8. Der § 39 (Verwaltungsgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| „ - Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde/Verlängerung der Nutzungsdauer | <b>20,00 Euro</b>   |
| - Genehmigung zur Errichtung einer Grabanlage                                       | <b>25,00 Euro</b>   |
| - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes   | <b>25,00 Euro</b>   |
| - Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung                                  | <b>5,00 Euro.</b> “ |

9. Der Abschnitt VII (Schlussbestimmung) wird neu aufgenommen mit dem § 45 (Durchführung datenschutzrechtliche Vorschriften):

„Zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Friedhofes und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlen Eichsen, d. 06.10.2015

  
Jürgen Ahrens  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung/Ordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 06.10.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.